

Helmut Schelsky: Die Soziologen und das Recht

1. Leben, Werk und Entstehungskontext

Als Helmut Schelsky im Jahre 1980 in Form einer Aufsatzsammlung mit seiner Rechtssoziologie (Schelsky 2022) hervortrat, konnte er bereits auf eine so steile wie bewegte akademische Laufbahn zurückblicken, die – weitgehend unbeschadet seiner Kollaboration mit dem nationalsozialistischen System (vgl. Schäfer 1997; Wöhrle 2015: 17 ff.) – in der bundesdeutschen Nachkriegszeit erst richtig Fahrt aufgenommen hatte. Geboren am 14. Oktober 1912 in Chemnitz, durchlief er als Schüler von Arnold Gehlen schnell und reibungslos die Stationen einer »akademischen Bilderbuch-Karriere im Dritten Reich« (Schäfer 1997: 645): 1935 wurde er mit einer Arbeit zu Johann Gottlieb Fichte promoviert, 1939 legte er eine Habilitation über die politische Philosophie von Thomas Hobbes vor, und 1943 erging der erste Ruf an die nationalsozialistische Reichsuniversität Straßburg, dem er aber nicht folgte, weil er, der schon die Jahre zuvor zwischen Schützengraben und Katheder hin- und hergewechselt war, erneut als Infanterist an die Ostfront bestellt wurde.

Schelsky, der bei seiner Habilitation auf einer Doppelvenia für Philosophie und Soziologie bestanden hatte, merkte nach 1945 recht schnell, dass der faschistisch-tatphilosophisch imprägnierte Idealismus, der seine philosophischen Arbeiten zu Fichte und Hobbes durchzog, nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus einer weiteren akademischen Laufbahn kaum zuträglich war. So verschrieb er sich der »neuen«, weitgehend unverdächtigen und im Zuge der *reeducation* auch politisch stark nachgefragten Disziplin der Soziologie und sendete recht schnell Signale seiner neuen Demokratiekompatibilität. Bereits 1946 trat er mit der Schrift *Das Freiheitswollen der Völker und die Idee des Planstaats* hervor, die von der *Überparteilichen Demokratischen Arbeitsgemeinschaft* sogar mit einem Preis ausgezeichnet wurde. Nachdem er im Herbst 1948 auf einen Lehrstuhl für Soziologie an der neu gegründeten Akademie für Gemeinwirtschaft berufen worden und 1953 an die Universität Hamburg gewechselt war, folgten in schneller Taktung Monographien zur Familiensoziologie (Schelsky 1955a), zur *Soziologie der Sexualität* (Schelsky 1955b) und zur Jugendsoziologie (Schelsky 1975b), die eine unerhört breite öffentliche Aufmerksamkeit erfuhren und deren einprägsame Formeln (»nivellierte Mittelstandsgesellschaft«, »Anti-Kinsey«, »skeptische

Generation«) zu einer Art zeitdiagnostischer Begleitmusik des bundesdeutschen Wirtschaftswunders wurden.

Im Jahr 1960 wechselte Schelsky dann nach Münster, wo er zusätzlich zu der eigentlichen Professur auch die Leitung der Sozialforschungsstelle Dortmund, des damals größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts Europas, übernahm. 1963 erschien die Schrift *Einsamkeit und Freiheit* (Schelsky 1963), die auf ingeniose Weise eine lebhaftere Rekonstruktion des Humboldt'schen Bildungsideals mit einer nüchternen Funktionsanalyse der zeitgenössischen, auf Spezialisierung und Arbeitsteilung setzenden Universität verband. Dabei deutete Schelsky Reformansätze an, die von politisch-forschungsadministrativer Seite nicht lange unentdeckt blieben. Der damalige Kultusminister von Nordrhein-Westfalen, Paul Mikat, bat ihn um eine Mitarbeit bei der Planung einer neuen Hochschule in Ostwestfalen, und – zunächst – ausgestattet mit einer enormen Macht- und Gestaltungsfülle, verschrieb er sich ab 1965 der Aufgabe, eine stark forschungsorientierte Universität in Bielefeld zu gründen.

Als dort Ende der 1960er Jahre die ersten Professuren mit (heute) so prominenten Wissenschaftlern wie Niklas Luhmann, Hermann Lübbe oder Hartmut von Hentig besetzt wurden, hatte sich das Verhältnis zwischen Schelsky und seinem »Kind«, der Reformuniversität Bielefeld, bereits aus verschiedensten Gründen (vgl. Bock 1986) stark abgekühlt. Die Konflikte erwiesen sich letztlich als so gravierend, dass er sich 1973 mit seinem gesamten Lehrstuhl an die Universität Münster (zurück-) versetzen ließ, wo er bis zu seiner Emeritierung an der Juristischen Fakultät zur Rechtssoziologie forschte und lehrte. 1975 publizierte er die aufsehenerregende Kampfschrift *Die Arbeit tun die anderen*, in der er sich nunmehr zum Anti-Soziologen stilisierte und polemisch mit der als Linkspolisierung empfundenen Entwicklung der Soziologie abrechnete. In derselben Tonlage ließ er dann nach seiner Emeritierung 1978 noch weitere Philippika – etwa gegen die vermeintliche Machtfülle von (Gewerkschafts-)Funktionären (Schelsky 1982) – folgen, die ihn mehr und mehr zu einem politischen Schriftsteller machten. Am 24. Februar 1984 verstarb Schelsky in Münster.

2. Kontext des Werks

In biographischer Hinsicht sind es besonders die bereits angesprochenen Erfahrungen als Hochschulplaner und -gründer, die zu Schelskys »später« Rechtssoziologie mehr oder minder offene Verbindungslinien aufweisen und zu weiten Teilen auch deren gewöhnungsbedürftigen polemischen Unterton verantworten. Wichtige Eckpfeiler seines Universitätskonzeptes – etwa das gezielte Niedrighalten der Immatrikulationszahlen – sah er unter dem Einfluss von entscheidungsunfähigen universitären

Selbstverwaltungsgremien, studentischen Protestnoten und einer zunächst untätigen, dann aber gegenüber den studentischen Forderungen umso nachgiebigeren Hochschulpolitik immer mehr gefährdet. Die Ereignisse in Bielefeld, die letztlich zu seiner Rückkehr nach Münster führten, wurden für Schelsky gleichsam zu einer biographisch-traumatischen Reaktionsbasis, von der aus sich der normative Ausgangspunkt seines rechtssoziologischen Ansatzes kristallisierte: Der Gedanke, dass Recht als Medium des geplanten und vor allem realisierbaren Wandels zu verstehen ist, durchzieht nahezu alle Beiträge, die Schelsky 1980 in dem hier zu diskutierenden Band *Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung* (Schelsky 2022) vorlegt – ein Gedanke, der sich werkgeschichtlich allerdings bis in die unmittelbare Nachkriegszeit (Schelsky 1979) und den Nationalsozialismus zurückverfolgen lässt (vgl. Link/Schwarzferber 2019). Der polemische Gestus wiederum, in dem dieser Gedanke von Schelsky zu meist vorgetragen wird, geht in weiten Teilen zurück auf die aus seiner Sicht unheilvolle Trias von Rechtsfremdheit, Planungseuphorie und sozialrevolutionären Umtrieben, die er Ende der 1960er Jahre in resignativem Rückblick noch einmal martialisch ins »Fadenkreuz des Versagens« (Schelsky 1969) nahm. Zugleich aber setzt sich in der Rechtssoziologie Schelskys auch die resignative Abkehr von der soziologischen Disziplin selbst fort, wie sie sich bereits in seiner selbsterklärten »Antisozio logie« aus dem Jahre 1975 niederschlug (Schelsky 1975a). Schrieb er dort seinen Fachkollegen ins Stammbuch, dass sie aus der Soziologie ein vermeintliches Heilswissen und aus sich selbst die dafür zuständigen Sinnvermittler gemacht hätten, so ist seine Rechtssoziologie gewissermaßen die provokante Probe aufs Exempel: Das »Versagen der neueren deutschen Soziologie in der Erkenntnis des Rechts« (Schelsky 2022: 135), wie Schelsky es konstatiert, steht aus seiner Sicht paradigmatisch für das Versagen der Disziplin als ganzer, so sie an die Stelle soziologischer Wirklichkeitskontrolle (vgl. zu diesem Konzept näher Wöhrle 2019) die »Priesterschaft der Intellektuellen« setzt.

3. Darstellung des Werks

Wie stark Schelsky im Werk *Die Soziologen und das Recht*, das neben acht bereits publizierten Beiträgen aus den Jahren 1966–1978 auch vier bis dato unveröffentlichte Arbeiten enthält, immer auch die eigenen Enttäuschungen im Kontext seiner Universitätsgründung verarbeitet, ist daran ersichtlich, dass dieser Band nicht nur rechtssoziologische, sondern auch institutionentheoretische und planungskritische Beiträge (vgl. zu letzteren Wöhrle 2022a: 34 ff.; Link/Schwarzferber 2019: 334 ff.) versammelt, die ebenfalls häufig mit Verweisen auf die Bielefelder

Erfahrungen angereichert werden. Im Folgenden allerdings sollen nur diejenigen Beiträge interessieren, die genuin rechtssoziologischen Charakter tragen. Im titelgebenden Aufsatz »Die Soziologen und das Recht« von 1978 lässt sich die bereits angesprochene antisoziologische Tonlage schwerlich übersehen. In einem rasanten Ritt durch die zeitgenössischen Theorieangebote von Arnold Gehlen, Ralf Dahrendorf, Jürgen Habermas und Niklas Luhmann will Schelsky dort das »Versagen der neueren deutschen Soziologie« bei der gesellschaftstheoretischen Einordnung des Rechts eingehender belegen. Gegen seinen langjährigen Freund und Lehrer Arnold Gehlen wendet er ein, dass dessen Institutionenverständnis in seiner abstrakt ordnungspolitischen Fixierung jede Form von rechtsverändernder Dynamik und besonders die Gewähr subjektiver Rechte nur als Destabilisierungsgefahr wahrnehmen könne. Komplementär hierzu wirft Schelsky Jürgen Habermas vor, dass dessen Theorie über keinerlei Sensorium für die *genuin institutionellen* Qualitäten des Rechts, vor allem dessen Handlungs- und Entscheidungszwang, verfüge und so die Verhandlung im Gerichtssaal irrtümlich mit unverbindlichen Diskussionen im Oberseminar identifiziere. Eine ähnlich gelagerte Blindheit gegenüber den Leistungen des Rechts erblickt Schelsky bei Ralf Dahrendorf, für den das Recht nichts weiter als ein Herrschaftsverband sei, in dem die dominante Klasse über die unterdrückte Klasse im Wortsinne zu Gericht sitzt. Niklas Luhmann schließlich würde vor allem durch sein abstraktes Denken in funktionalen Äquivalenten die »Stabilität und Integrität der Person« umgehend Systemimperativen opfern und die Grundrechte der Person zu ideologischen Rahmenbedingungen des positiven, davon unabhängigen operierenden Rechtssystems degradieren (152 f.).

Von diesen – zeitlich am spätesten vorgelegten – Abgrenzungen gegenüber zeitgenössischen Theorieangeboten aus lassen sich gleichsam retrospektiv die weiteren rechtssoziologischen Angriffspunkte Schelskys erschließen, die hier näher vorgestellt werden: a) erstens konkretisiert Schelsky die Kritik an der – vermeintlichen – Diffamierungssoziologie (Dahrendorf) des Rechts mit Blick auf die damals höchst kontrovers geführte Debatte, ob nicht nur »das Recht« als solches, sondern auch die juristische Grundausbildung ihre Wissensgrundlagen und Entscheidungsprinzipien stärker »soziologisieren« müsse; b) zweitens will er dem angeblichen Imperialismus der kritischen Theorie (Habermas) einen alternativen Rationalitätsbegriff entgegenhalten, der auf die Verfahrenslogik und die Entscheidungszwänge des Rechts zugeschnitten ist; c) drittens möchte er ein soziologisches Verständnis des Rechts entwickeln, das dessen Ordnungs- und Stabilisierungsleistungen weder anthropologisch verkürzt (Gehlen) noch systemtheoretisch abstrahiert (Luhmann).

ad a) Die beiden Beiträge »Soziologiekritische Bemerkungen zu gewissen Tendenzen von Rechtssoziologen« (267 ff.) und »Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen« (279 ff.)

liegen auf der Linie der Kritik an Ralf Dahrendorf und einer vermeintlichen »diffamierungssoziologischen« (145) Perspektive auf das Recht. Beim ersten dieser Texte handelt es sich um die äußerst harsche Reaktion auf ein Grundsatzpapier, das von einer Gruppe junger Rechtssoziologen (darunter Rüdiger Lautmann und Wolfgang Kaupen; vgl. zu letzterem auch den Beitrag von Apitzsch und Vogel in diesem Band) stammte und das Schelskys Verdacht, der Imperialismus der soziologischen »Heilswissenschaft« würde nunmehr auch vor dem Rechtswesen nicht mehr haltmachen, neue Nahrung gab. Die Autoren dieses Papiers wähten, wie ein Buchtitel des Schelsky-Schülers(!) Lautmann (1971) es plastisch ausdrückte, die »Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz« – und gedachten nach Schelskys Einschätzung mit einer seltsamen Melange aus arrogant-positivistischer Datengläubigkeit und hochfliegendem Theorieanspruch durch diese Tore auch alsbald hindurchzumarschieren. Schelskys Haupteinwand gegen derartige Ansprüche lautete, dass die Autoren des Grundsatzpapiers mit einer simpel stilisierten Dichotomie arbeiten: Unterscheidet man schematisch zwischen Recht als »konservativem« Stabilisierungsmittel, das mit antiquierten rechtshermeneutischen Verfahren arbeitet, und Recht als »progressivem« Medium sozialen Wandels, das dem gesellschaftlichen Gestaltungsauftrag mit wissenschaftlich-evidenzbasierten Methoden nachkomme, so hat man sich nicht nur schon automatisch selbst auf der »richtigen« Seite verortet, sondern auch die gesamte Tradition juristischer Auslegungsverfahren als gestrig diskreditiert. Genau dies aber sei letztlich ein wissenschaftlich verbrämter *eigener* Herrschaftsanspruch, der die interdisziplinäre Kooperation zwischen Soziologie und Rechtswissenschaften abbreche, bevor sie überhaupt begonnen habe.

Interessanter als diese in hohem Maße zeitgebundene und wohl auch von persönlichen Enttäuschungen getragene Debatte ist die in »Nutzen und Gefahren der sozialwissenschaftlichen Ausbildung von Juristen« näher behandelte Frage, wie (rechts-)soziologische Perspektiven *ohne* »imperialen« Anspruch in die juristische Grundausbildung integriert werden könnten. Zwar wird auch hier der polemische Tenor insoweit beibehalten, als »ein Soziologe die Juristen vor den Gefahren der Sozialwissenschaften in ihrer Ausbildung« (280) warnen zu müssen glaubt. Dennoch folgt Schelsky zumindest insoweit der Forderung einer stärkeren Verankerung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse in der juristischen Lehre, als er anmerkt, dass »der Gegenstand der Rechtsanwendung, die soziale Wirklichkeit« (197), tatsächlich nicht mehr über Erfahrungen erster Hand einzuholen ist, sondern einer wissenschaftlichen Aufbereitung bedarf. Ebenso sehr sieht Schelsky die Notwendigkeit, die werdenden Juristen mit den möglicherweise unintendierten gesellschaftlichen Folgewirkungen rechtlicher Verfahrenstechniken vertraut zu machen, die in der zumeist auf reine Fallbeurteilung angelegten Lehre kaum nennenswert

auftauchen. Eine stärkere Berücksichtigung jener Folgewirkungen in der juristischen Ausbildung muss nach Schelsky allerdings sozialwissenschaftliche Perspektiven ausgehend von der künftigen professionellen Kerntätigkeit der Juristerei, nämlich der Rechtsanwendung und Fallbearbeitung, entfalten und dabei vor allem die funktionsbezogene Frage in den Vordergrund stellen, was die institutionellen Besonderheiten einer über das Recht laufenden Konfliktbearbeitung und die »sozialen und geistigen Hintergründe ihrer Organisationstechnologie« (288) sind – eine Aufgabe, der eine sich allein auf rechtsdogmatische Aspekte und »tatbestandsmäßig vorformuliert[e]« (290) Fallkonstellationen versteifende Ausbildung nicht gerecht werden könne und die stattdessen einer interaktions- und anschauungsnahen Einübung in Verwaltungsabläufe, Gerichtsverfahren etc. bedürfe.

ad b) In diesen Überlegungen zur Reform der Juristenausbildung findet sich bereits ein Aspekt angedeutet, den Schelsky in einem weiteren Beitrag zu einem eigenständigen Thema ausbaut: die Frage, inwiefern sich ein Verständnis von genuin »juridischer Rationalität« entwickeln lässt, das von einem rein vernunftphilosophischen Rationalitätskonzept bewusst abweicht (83 ff.). Auf der Suche nach einer solchen Rationalität setzt er sich bewusst zwischen die Stühle *law in books* und *law in action*, indem er einerseits die Selbstbeschreibung des Rechts als »dogmatische Wissenschaft«, andererseits aber ebenso die mit »kritischem« Anspruch auftretende sozialwissenschaftliche Objektivierung der Rechtspraxis angreift. Den eigentlichen Sitz der juridischen Rationalität würden *beide* Seiten übersehen: Dieser liege im »arbeitsteilig organisierte[n] Entstehungsprozess juridischer Vernünftigkeit« (85), im »nach Regeln veranstalteten Rollenkonflikt juridischer Institutionen« (92), der an eine feste Ämterstruktur und hochgradig formalisierte Abläufe gebunden ist und dadurch Konflikte allererst isolieren, versachlichen und letztlich lösen kann – in vielem erinnert dieses Argument Schelskys an Niklas Luhmanns *Legitimation durch Verfahren* (Luhmann 1983), das *en détail* die mit der Verfahrensförmigkeit einhergehenden Einkapselungseffekte herausarbeitet (vgl. zu *Legitimation durch Verfahren* auch den Beitrag von Wolfgang L. Schneider in diesem Band).

Im weiteren Verlauf seiner Überlegungen – und dies ist der Leserfreundlichkeit und der Systematik des Beitrags eher abträglich – verleiht er seinem Verständnis von juridischer Rationalität jedoch noch (mindestens) zwei weitere Akzente, deren Verhältnis zueinander jedoch weitgehend ungeklärt bleibt: Erstens soll sie in Prozessen der Gesetzgebung sowohl gegenüber politischen Durchsetzungsinteressen wie wissenschaftlichen Planungshorizonten *genuin juridisches* Rationalitätskriterien geltend machen, die sich nicht wie von selbst aus der zu regelnden Materie ergeben – und dies bedeutet für Schelsky immer auch, auf die *Grenzen* gesetzlicher Regelbarkeit zu verweisen (114). Zweitens begreift er

juridische Rationalität als eine bei aller Formalität phantasiegesteuerte Leistung, die sich von den richterzentrierten Auslegungshorizonten, wie sie in der Juristenausbildung prägend ist, emanzipiert und den Rechtsuchenden mit *verschiedenen* Wegen bekannt macht, die die verfahrensförmige Bearbeitung seines »Falls« nehmen könnte (116 f.). Diese unterschiedlichen Nuancen der »juridischen Rationalität«, wie Schelsky sie verstanden wissen will, verdeutlichen wohl, dass jener Beitrag nicht so sehr ein systematisch durchgearbeitetes Konzept enthält, wohl aber ein Konvolut an Gedanken, die sich heute nicht nur in rechts-, sondern auch in organisations-, professions- und wissenschaftssoziologische Fragestellungen hinein verlängern ließen.

ad c) Der umfangreichste und ambitionierteste rechtssoziologische Beitrag Schelskys indes findet sich in dem Aufsatz »Systemfunktionaler, anthropologischer und personfunktionaler Ansatz der Rechtssoziologie«, den er bereits im Jahre 1970 publizierte. Der Aufbau dieser Schrift allerdings ist hochgradig verschachtelt: In ihr verschränken sich auf oft schwer entwirrbare Weise u.a. (kultur-)anthropologische, ethologische, rechtshistorische, rechtspolitische, ideengeschichtliche, allgemein normtheoretische und soziologische Begründungsmomente, die zuletzt dann allesamt emphatisch auf ein normatives Ziel verpflichtet werden, nämlich die »Integration und Autonomie der Person« zu sichern.

Wie der Titel bereits vermuten lässt, will Schelsky den in der Soziologie traditionsreichen Funktionsbegriff nutzen, um seiner rechtssoziologischen Perspektive Kontur zu verleihen. Unter Rückgriff besonders auf Robert K. Merton schält Schelsky zunächst ein *systemfunktionales* Verständnis von »Funktion« heraus, das zwischen (subjektivem) Motiv und (objektiver) Funktion klar unterscheidet und auf diesem Wege systemische Bestandserfordernisse herausarbeitet, die sich in den seltensten Fällen im individuellen Handlungsbewusstsein oder -willen wiederfinden. Aus dieser Perspektive erscheint das Recht vor allem als ein Medium sozialer Kontrolle, dessen gesellschaftliche Hauptfunktion in geregelter, verfahrensförmiger Konfliktneutralisierung liegt.

Mit Bezug auf Bronislaw Malinowski grenzt er von diesem systemfunktionalen dann einen *anthropologisch-funktionalen* Funktionsbegriff ab, der die gesellschaftliche Organisation von Befriedigungshandlungen in den Mittelpunkt stellt und darin auf den konkreten menschlichen Organismus und dessen vitale Bedürfnis- und Motivlage bezogen bleibt. In einem Durchgang durch weitere anthropologische und ethologische Autoren (v.a. Arnold Gehlen, Dieter Claessens, Paul Leyhausen) will Schelsky verdeutlichen, dass ein derartiges Funktionsverständnis die über Institutionen zu leistende Kompensation der verlorenen oder zumindest reduzierten Instinktsicherheit zum Dreh- und Angelpunkt mache. Zur *spezifischen* gesellschaftlichen Funktion des Rechts aber könne man auf diesem Wege kaum vorstoßen, weil Institution und Recht durch den zu

abstrakt gewählten Bezugspunkt synonym würden. Allerdings scheine in einigen anthropologischen Ansätzen auch schon ein spezifischeres Verständnis von Recht auf, das »*die stets bewußte Regelung und Gestaltung sozialer Beziehungen durch freies und bewusstes Zweckhandeln*« (189) in den Vordergrund stelle und sich darin von anderen, ebenso notwendigen Formen institutionell bewirkter Entlastung – Sitte, Brauch, Gewohnheit, Tradition etc. – klar unterscheiden lasse.

Von dort aus gelangt Schelsky nun zu einem dritten Funktionsverständnis, von dem nicht immer klar ist, ob er es in der zuletzt angesprochenen Fortführung des anthropologischen Ansatzes verortet oder als distinkte Alternative verstanden wissen möchte. Die Rede ist von »*politischen Funktionsbegriffe[n]*« (167; 212), die insbesondere eine Verständigung mit den »*normativen*« Nachbarwissenschaften, v.a. der Jurisprudenz, erleichtern sollen. Das Charakteristikum dieses Funktionsverständnisses erblickt Schelsky darin, dass es das Recht im Hinblick auf den *politisch wollenden* Menschen und seine sich in ganzheitlichen Lebensentwürfen wiederfindenden »Endziele« bzw. »absoluten Motive« (192 f.) analysiert, die über systemische Bestandserhaltung und institutionell abgesicherte Mängelkompensation weit hinausreichen.

Im Binnenbereich dieses politisch-funktionalen Analyseansatzes unterscheidet Schelsky nun noch einmal zwischen einer »gesellschaftsprogrammatischen Funktionsanalyse«, die die Funktion des Rechts auf die in ihm verkörperten gesellschaftlichen Ideale respektive Ideologien – etwa Gerechtigkeit, Wohlfahrt, Sicherheit – bezieht, und einer »person-funktionalen« Perspektive, die gezielt danach fragt, welche »Leitideen« dem Recht mit Blick auf die Handlungs- und Freiheitschancen der *Person* zugrunde liegen. Diese Frage ist es, die Schelsky in der Rechtssoziologie seiner Zeit kaum nennenswert gestellt sieht und der er den verbleibenden Rest seines Aufsatzes widmet. Dabei destilliert er drei Leitideen, die zwar gesellschaftsgeschichtliche Indizes tragen, aber dennoch »strukturelogisch[e]« (200) Geltung beanspruchen.

Die *erste* und früheste dieser Leitideen lautet »Gegenseitigkeit auf Dauer« und nimmt ihren Ausgang von Reziprozitätsverpflichtungen, die die Ethnologie als ein Strukturprinzip iterativer Sozialbeziehungen in sog. einfachen Gesellschaften herausgearbeitet hat und die sich dann zu einem ersten herrschaftlichen Rechtsverhältnis verstetigen, wenn eine dritte, zumeist kollektive Instanz in *öffentlich-zeremonieller* Weise über die Einhaltung der wechselseitigen Obligationen wacht. Darin erblickt Schelsky gar die stammesgeschichtliche »Wurzel der Formalität des Rechts« (199), wie sie einem noch heute in jeder Gerichtsverhandlung begegnet.

Die *zweite* Leitidee, »Gleichheit bei Verschiedenheit«, hat sich nach Schelsky im Zuge obrigkeitlich-staatlicher Herrschaftsstrukturen herausgebildet und ist darauf gerichtet, den Herrschenden eine »über das

Recht zu erreichende Gleichheit der Verbindlichkeiten« (203) zwischen eigentlich Ungleichen (Herrschenden und Beherrschten) abzutrotzen. Hier findet sich also ein Gestaltungswille, der das Faktum sozialer Ungleichheit in die Bewusstheitsfront gezogen hat und es in der »Durchsetzung individuell-personaler Rechtsansprüche« (204) zugleich bändigen will. Dies ist für Schelsky entsprechend die Geburtsstunde subjektiver Rechte, die »die Herrschaftsmacht in den Dienst personfunktionaler Interessen [ziehen] « (205), selbst aber aufgrund ihrer konstitutiven Personbindung nicht zu einer (neuen) Herrschaft gerinnen können.

Der Problemhintergrund der *dritten* Leitidee, »Integrität und Autonomie der Person«, ist nach Schelsky sehr jungen Datums, und Schelsky lässt offen, ob dieselbe sich bereits in einer manifesten Form kristallisiert hat oder ob sie eher als eine auf die Zukunft gerichtete rechtspolitische Forderung zu verstehen ist. Besagter Problemhintergrund ist für Schelsky hier die hohe Organisationsdichte der heutigen Gesellschaft, die dazu tendiere, die subjektiven Rechte primär durch kollektive, auf den eigenen Bestandserhalt fokussierte Interessenvertretungen geltend zu machen und die konkrete Person dadurch zu einem austauschbaren Rädchen im Getriebe verbandsförmiger Konfliktrituale zu degradieren. Schlussendlich zieht Schelsky aus seinem als rechtssoziologisch ausgeflaggt »personfunktionalen« Ansatz daher auch eine rechtspolitisch eindeutige Konsequenz: Es gelte, die *Person* als selbstverantwortliche Handlungs- und Willenseinheit zu stabilisieren und so deren Autonomie und Integrität vor genau den »gesellschaftliche[n] Systemzwänge[n]« (214) zu schützen, die vom systemfunktionalen Erklärungsansatz eher sanktifiziert als analysiert würden.

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion

Das seit Mitte der 2010er Jahre in unterschiedlichen Zusammenhängen wiedererwachte Interesse an Schelskys Werk und Wirken (Gallus 2013; Wöhrle 2015; Ders. 2019; Schäfer 2015; Paßmann 2019; Römer 2017; Dammann/Ghonghadze 2018; Séville 2022) hat sich auf *Die Soziologen und das Recht* bisher kaum erstreckt. Zwar liegt seit einigen Jahren auch ein prominent besetzter Sammelband mit Akzent auf Schelskys Rechtssoziologie vor (Gutmann/Weischer/Wittreck 2017), doch sind sich die Beiträger keineswegs einig, ob ein erneuter Blick in besagtes Buch jenseits seiner unbestrittenen zeitdokumentarischen und disziplingeschichtlichen Bedeutung wirklich lohnt. Thomas Raiser etwa gibt zu bedenken, dass Schelskys »Argumentation unversehens von der wissenschaftlichen Wahrheitserkenntnis in eine rechtspolitische Forderung über[geht]« (Raiser 2017: 105) und einen »verdeckten Wechsel von der analytischen oder empirischen zur normativen Argumentation« (Raiser 2017: 105) aufweise, der klar zu Lasten der rechtssoziologischen Systematik gehe.

Doch auch die damalige Rezeption fiel – zumindest gemessen an der Resonanz, die Schelskys sonstiges Werk hervorrief – eher dünn aus. Schelskys späte Rechtssoziologie war wohl so sehr von hochgradig zeitgebundenen Debatten, persönlichen Verletzungen und der Entfremdung von seiner eigenen Disziplin (Stichwort »Antisozio­logie«) geprägt, dass eine systematischere Diskussion seiner Überlegungen ausblieb. Selbst in der voluminösen Festschrift, die Münsteraner Kollegen zu dessen 65. Geburtstag herausgaben (Kaulbach/Krawietz 1978), finden sich kaum Arbeiten, die dezidiert an Schelskys Grundbegriffe oder auch nur Einzelaspekte anschließen oder diese weiterdenken. In dieser Hinsicht stehen die Arbeiten von Werner Krawietz (Krawietz 1978; Ders. 2017) solitär, die wohlwollend und mit langem Atem die Grundbestimmungen Schelsky nachvollziehen, dabei aber dazu tendieren, deren Inkonsistenzen zu verdecken.

Ein weiterer Grund, warum Schelskys Rechtssoziologie vergleichsweise wenig Resonanz verzeichnen konnte, liegt wohl darin, dass deren Anlage bereits auf grundbegrifflicher Ebene zu viel Unschärfe aufweist. Dies gilt etwa für den Funktionsbegriff, der bei Schelsky oft zum bloßen Synonym für »Leistung«, »Zweck«, »Aufgabe« oder »Ziel« wird und darin insbesondere den Anschluss an das (auch) rechtssoziologisch hochrelevante Konzept latenter Funktionen verliert (vgl. zu diesem Problem und weiteren Schwächen Wöhrle 2022a: 26 ff.). Hinzu kommt, dass die Rechtssoziologie Niklas Luhmanns, den Schelsky Mitte der 1960er Jahre kennenlernte und dessen soziologische Laufbahn er bekanntlich entscheidend förderte, zur selben Zeit verstärkt und wohl auch konkurrierend rezipiert wurde. Wer sich der Rechtssoziologie dieser beiden Autoren vergleichend nähert, wird kaum um die Einsicht herumkommen, dass Luhmann zentrale Problem- und Fragestellungen Schelskys durchaus teilt, sie aber ungleich genauer, theoretisch kontrollierter und aufgrund seiner juristischen Ausbildung wohl auch kenntnisreicher durcharbeitet. Die zunehmende Aggressivität, mit der Schelsky seinem früheren Protegé Luhmann nicht nur, aber auch in rechtssoziologischen Zusammenhängen gegenübertrat, könnte hierin zumindest eine Teilursache haben (vgl. Wöhrle 2022a: 29 ff.; Ders. 2022b: 90 ff.).

Auch aufgrund der zuletzt genannten Umstände dürften Klassizität und Aktualität des Buches nicht so sehr in den Antworten liegen, die es gibt, sondern eher in den Fragen, die es stellt bzw. zu denen es führt: Stehen person- und systemfunktionale Perspektive wirklich in einem Gegensatz zueinander oder werden im modernen Rechtsstaat nicht vielmehr systemische Bestandserfordernisse über personale (Grund-)Rechtsansprüche gesteuert, so dass beide Perspektiven konvergieren (vgl. hierzu etwa den Problemzuschnitt in Luhmann 1965)? Wie, wie weit und aus welchem Blickwinkel kann sich die Rechtssoziologie den institutionellen Randbedingungen, den Verfahrensformen und den Auslegungspraktiken

des juristischen Feldes (Entscheidungszwang, Ämterstruktur, Unterscheidung von Sachverhalt und Tatbestand, Wortlautorientierung, teleologische Reduktion, unbestimmte Rechtsbegriffe etc.) nähern, ohne ihre disziplinäre Identität zu verlieren? Welche Formen der Kooperation zwischen Soziologie und Rechtswissenschaften sind denkbar, ohne dass (wechselseitige) Kolonialisierungsversuche zu einem vorzeitigen Abbruch führen? Welches soziologische bzw. sozialwissenschaftliche Wissen ist eigentlich geeignet und welches verzichtbar, um werdende Jurist:innen mit den Besonderheiten ihrer »Organisationstechnologie« vertraut zu machen? Lässt sich ein Verständnis juridischer Rationalität dingfest machen, das einerseits nicht einfach nur die Selbstbeschreibungen des rechtlichen Feldes verdoppelt (Deduktion, Gesetzesbindung, Gewaltenteilung etc.), andererseits aber auch nicht mit feldfremden Rationalitätskriterien und -vorstellungen (Aufklärung, Vernunft, Wahrheit) operiert?

Literatur

- Bock, Klaus Dieter (1986): »Helmut Schelsky: Hochschulreformer ›auf eigene Faust‹. Zur Vorgeschichte der Bielefelder Universitätsgründung«, in: Baier, Horst (Hg.), *Helmut Schelsky – ein Soziologe in der Bundesrepublik. Eine Gedächtnisschrift von Freunden, Kollegen und Schülern*, Stuttgart: Enke, 167–181.
- Dammann, Klaus/Ghonghadze, Dominik (2018): »Sozialforschungsstelle und die Soziologie ›an‹ und ›in‹ der Universität Münster 1945 bis 1969«, in: Endreß, Martin/Moebius, Stephan (Hg.), *Zyklus 4. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS, 51–100.
- Gallus, Alexander (Hg.) (2013): *Helmut Schelsky – der politische Anti-Soziologe. Eine Neurezeption*, Göttingen: Wallstein.
- Gutmann, Thomas/Weischer, Christoph/Wittreck, Fabian (Hg.) (2017): *Helmut Schelsky. Ein deutscher Soziologe im zeitgeschichtlichen, institutionellen und disziplinären Kontext – Interdisziplinärer Workshop zum 100. Geburtstag. Rechtstheorie*, Beiheft 22, Berlin: Duncker & Humblot.
- Kaulbach, Friedrich/Krawietz, Werner (Hg.) (1978): *Recht und Gesellschaft. Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Krawietz, Werner (1978): »Helmut Schelsky – Ein Weg zur Soziologie des Rechts«, in: Kaulbach, Kaulbach/Krawietz, Werner (Hg.), *Recht und Gesellschaft. Festschrift für Helmut Schelsky zum 65. Geburtstag*, Berlin: Duncker & Humblot, XIII–LXXVIII.
- Krawietz, Werner (2017): »Politisch-funktionaler Rechtsbegriff und neue normative Institutionen- und Handlungstheorie des Rechts nach Helmut Schelsky«, in: Gutmann, Thomas Gutmann/Weischer, Christoph/Wittreck, Fabian (Hg.), *Helmut Schelsky. Ein deutscher Soziologe im*

- zeitgeschichtlichen, institutionellen und disziplinären Kontext – Interdisziplinärer Workshop zum 100. Geburtstag. *Rechtstheorie*, Beiheft 22, Berlin: Duncker & Humblot, 133–215.
- Lautmann, Rüdiger (1971): *Soziologie vor den Toren der Jurisprudenz. Zur Kooperation der beiden Disziplinen*, Stuttgart u.a.: Kohlhammer.
- Link, Fabian/Schwarzferber, Andreas (2019): »Helmut Schelskys Rechtssoziologie als politisches Ordnungsinstrument vom NS-Regime in die Bundesrepublik«, in: Endreß, Martin/ Moebius, Stephan (Hg.), *Zyklus 5. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS, 315–351.
- Luhmann, Niklas (1965): *Grundrechte als Institution. Ein Beitrag zur politischen Soziologie*, Berlin: Duncker & Humblot.
- Luhmann, Niklas (1983): *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Paßmann, Johannes (2019): »Soziologiehistoriografische Reinigungsarbeit. Zur Einordnung Helmut Schelskys um 1960«, in: Endreß, Martin/Moebius, Stephan (Hg.), *Zyklus 5. Jahrbuch für Theorie und Geschichte der Soziologie*, Wiesbaden: Springer VS, 355–370.
- Raiser, Thomas (2017): »Helmut Schelskys Beitrag zur Rechtssoziologie«, in: Gutmann, Thomas/Weischer, Christoph/Wittreck, Fabian (Hg.), *Helmut Schelsky. Ein deutscher Soziologe im zeitgeschichtlichen, institutionellen und disziplinären Kontext – Interdisziplinärer Workshop zum 100. Geburtstag. Rechtstheorie*, Beiheft 22, Berlin: Duncker & Humblot, 95–110.
- Römer, Oliver (2017): »Politische Demokratie« oder »Nivellierte Mittelstandsgesellschaft«? Wolfgang Abendroth und Helmut Schelsky. Zwei politische Soziologien der Bundesrepublik«, *soziopolis.de*, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ss0ar-82602-2> (letzter Zugriff: 27.03.2023).
- Schäfer, Gerhard (1997): »Soziologie als politische Tatphilosophie. Helmut Schelskys Leipziger Jahre (1931–38)«, in: *Das Argument* 39 (222), 645–665.
- Schäfer, Gerhard (2015): »Soziologie ohne Marx. Helmut Schelsky als »Starsoziologe« und Intellektueller im Hamburg der 1950er Jahre«, in: *Supplement der Zeitschrift Sozialismus* (1), Hamburg: VSA.
- Schelsky, Helmut (1955a): *Wandlungen der deutschen Familie in der Gegenwart. Darstellung und Deutung einer empirisch-soziologischen Tatbestandsaufnahme*, 3. durch einen Anhang erw. Aufl., Stuttgart: Enke.
- Schelsky, Helmut (1955b): *Soziologie der Sexualität. Über die Beziehungen zwischen Geschlecht, Moral und Gesellschaft*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schelsky, Helmut (1963): *Einsamkeit und Freiheit. Die deutsche Universität und ihre Reformen*, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Schelsky, Helmut (1969): *Abschied von der Hochschulpolitik oder Die Universität im Fadenkreuz des Versagens*, Bielefeld: Bertelsmann Universitätsverlag.
- Schelsky, Helmut (1975a): *Die Arbeit tun die anderen. Klassenkampf und*

- Priesterherrschaft der Intellektuellen*, 2. erw. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schelsky, Helmut (1975b): *Die skeptische Generation. Eine Soziologie der deutschen Jugend*, Frankfurt a. M./Berlin/Wien: Ullstein.
- Schelsky, Helmut (1979): »Über die Stabilität von Institutionen, besonders Verfassungen. Kulturanthropologische Gedanken zu einem rechtssoziologischen Thema«, in: Ders., *Auf der Suche nach Wirklichkeit. Gesammelte Aufsätze zur Soziologie der Bundesrepublik*, München: Goldmann, 38–63.
- Schelsky, Helmut (1982): *Funktionäre – Gefährden sie das Gemeinwohl?*, Stuttgart: Seewald.
- Schelsky, Helmut (2022): *Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*, herausgegeben u. eingeleitet v. Patrick Wöhrle, 2. Aufl., Wiesbaden: Springer VS.
- Séville, Astrid (2022): »Demokratieskepsis und Institutionentheorie. Helmut Schelsky auf der Suche nach Stabilität und Sachlichkeit in der Bonner Republik«, in: Höntsch, Andreas /Wöhrle, Patrick (Hg.), *Provisorische Ewigkeit. Staatstheoretische Reflexionen der frühen Bundesrepublik*, Baden-Baden: Nomos.
- Wöhrle, Patrick (2015): *Zur Aktualität von Helmut Schelsky. Einleitung in sein Werk*, Wiesbaden: Springer VS.
- Wöhrle, Patrick (2019): »Wirklichkeitskontrolle. Konturen der Münsteraner Soziologie in den 1960er Jahren«, in: Fischer, Joachim/Moebius, Stephan (Hg.), *Soziologische Denkschulen in der Bundesrepublik Deutschland*, Wiesbaden: Springer, 249–276.
- Wöhrle, Patrick (2022a): »Das Recht als Deus ex machina des Sozialen? Einleitung zur Neuausgabe von Patrick Wöhrle«, in: Schelsky, Helmut, *Die Soziologen und das Recht. Abhandlungen und Vorträge zur Soziologie von Recht, Institution und Planung*, herausgegeben u. eingeleitet v. Patrick Wöhrle, Wiesbaden: Springer VS, 1–47.
- Wöhrle, Patrick (2022b): »Rechtssoziologie ohne Recht, ohne Soziologie – und mit ›zu viel‹ Recht«, in: *Reform, Revolte Rechtssoziologie, Mittelweg 36* 31 (5), 84–98.